



Für die Durchführung einer Tombola / Lottoveranstaltung sind folgende Bedingungen einzuhalten:

1. Das Gesuch für die Durchführung einer Tombola / Lottoveranstaltung ist der Gemeindekanzlei mindestens vier Wochen vor dem Anlass einzureichen.
2. Die Tombola darf nur im Zusammenhang mit einem Unterhaltungsanlass durchgeführt werden. Festwirtschaftspatente und Polizeistundenverlängerungen sind separat nachzusuchen.
3. Die Gewinnsumme muss mindestens 50 Prozent der Verlosungssumme betragen.
4. Mindestens 10 Prozent der Lose müssen Treffer sein und diese sind unbedingt auszurichten.
5. Von den Treffern dürfen maximal 50 Prozent Gratislose sein.
6. Die Gewinne dürfen nicht in Geld, Geldforderungen oder Edelmetallen bestehen. Goldmünzen dürfen als Gewinne abgegeben werden.
7. Die Lose sind grundsätzlich in Verbindung mit dem Unterhaltungsanlass zu verkaufen. Ein allfälliger Vorverkauf ist bewilligen zu lassen.
8. Für einen eventuellen Losverkauf in Nachbargemeinden hat der Veranstalter beim entsprechenden Gemeinderat frühzeitig um eine Verkaufsbewilligung nachzusuchen.
9. Über die vorgesehenen Naturalpreise ist mit dem Bewilligungsgesuch ein Verzeichnis einzureichen.
10. a) Tombolabewilligungen werden vom Gemeinderat erteilt. Übersteigt die Verlosungssumme Fr. 30'000.–, so bedarf die Bewilligung der Zustimmung des Finanzdepartementes.
b) Bei Lottobewilligungen kann der Gemeinderat die Genehmigung bis zur Lottosumme (Plansumme) von Fr. 15'000.– erteilen. Wird dieser Betrag überschritten, ist die Zustimmung des Finanzdepartementes nötig.
11. Für die Bewilligung werden für Staat und Gemeinde zusammen folgende Gebühren erhoben (Nr. 50.15-17 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung; sGS 821.5)
 - 5 % einer Verlosungssumme bis Fr. 5'000.–, wenigstens Fr. 70.–
 - 4,5 % einer Verlosungssumme von über Fr. 5'000.–, wenigstens Fr. 300.–
 - 4 % einer Verlosungssumme von über Fr. 40'000.–, wenigstens Fr. 2'000.–
12. Erfolgt eine Ziehung von Haupttreffern, so ist uns mit der Einreichung des Bewilligungsgesuches der Ziehungsvorgang bekanntzugeben.

Die Gemeindekanzlei